

Drama mit Rechtsstreit in der Eiger-Nordwand

Im „Götterquergang“ der Eiger-Nordwand stürzt ein Alpinist beim Vorstieg ins Seil. Als Folge des Unfalles erleidet der Bergsteiger Erfrierungen an beiden Füßen. Der Bergsteiger verklagt seine Unfallversicherung, nachdem diese auf seine Geldforderungen nicht eingeht. Es kommt zu einem Rechtsstreit vor Gericht.



Oberst
HANS EBNER
Leiter des Alpindienstes
der Polizei im BM.I
Polizei-Bergführer, staatlich
geprüfter Berg- und Skiführer
beedeter Sachverständiger
für Alpinistik

Zwei Kärntner Alpinisten stiegen am 09.03.2013 in die Heckmair-Route in der Eiger-Nordwand im Berner Oberland ein.

Nach zwei Biwaknächten in der Wand erreichten sie am 11.03.2013 gegen Mittag den Gipfel. Einer der beiden zog sich bei der Durchsteigung Erfrierungen zu. Alle zehn Zehen seiner Füße mussten amputiert werden. Der Kärntner klagte wegen eines von ihm dargestellten Unfalles während der Tour Geldleistungen von seiner Unfallversicherung ein. Er hatte angegeben, im Götterquergang im Vorstieg ins Seil gestürzt zu sein. Dabei sei seine Kletterhose so schwer beschädigt worden, dass seine Beine vom Knie abwärts durchnässt worden seien, weshalb es zu den Erfrierungen gekommen sei. Der Sturz und die Beschädigung der Hose seien als Unfall zu werten.

Durch den tragischen Umstand, dass sein Seilpartner vom März 2013 wenige Monate später bei einem Alpinunfall ums Leben gekommen war, standen für die Verifizierung des Sachverhaltes nur die Angaben des Opfers zur Verfügung. Auch die beschädigte Kletterhose stand als Beweismittel nicht zur Verfügung,

offensichtlich wurde sie bei der Erstbehandlung im Schweizer Krankenhaus entsorgt.

Die Versicherung hat die Forderung abgelehnt und folgend begründet:

- Die Durchsteigung der Eiger-Nordwand wäre als „Expedition“ zu werten, daher sei die Versicherung leistungsfrei.
- Das Ereignis sei nicht als Unfall im Sinne der AUVB (Allgemeine Bedingungen für Unfallversicherungen) zu werten.
- Mangelhafte Planung und Durchführung der Tour durch die beiden Bergsteiger insbesondere auf Grund der Wettersituation.
- Mit dem Absetzen eines Notrufes hätte eine Bergung aus der Wand durch Einsatzkräfte aus Grindelwald erfolgen können. Alternativ hätten die beiden Bergsteiger die Möglichkeit gehabt, sich mit einem Rückzug aus der Wand in Sicherheit zu bringen.
- Der Kläger hätte die Möglichkeit gehabt, während der zweiten Biwaknacht die Bekleidung, insbesondere die Socken, zu wechseln.

Facts:

Eiger-Nordwand

09.03. bis 11.03.2013

Erfrierungen aller Zehen

Rechtsstreit

